

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00980 vom 29. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00980

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00980 du 29 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00980 del 29 agosto 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1984, verfügt über keine Berufsausbildung (Urk. 8/2 /4). Ab Februar 2001 bis Ende Mai 2005 war sie bei der Y.____, als G emüserüsterin tätig (Urk. 8/12) . Im September 2005 meldete sie sich wegen Rücken-, Nieren- und Beinschmerzen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/2) . Auf der Grundlage eines am 15. Januar 2008 vom Z.____

erstatteten polydisziplinären Gutachtens (Urk. 8/64) wurde der Versicherten mit Verfügung vom 22. Mai 2008 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 78 % ab dem 1. Dezember 2005

eine ganze Invalidenrente zugesprochen (Urk. 8/80 ; vgl. auch Urk. 8/71) . Den Anspruch auf eine ganze Rente bestätigte die IV- Stelle re visionsweise mit Mitteilungen vom 16. April 2009 (Urk. 8/ 107), 5. April 2012 (Urk. 8/ 120) und

E. 1.2

Die Versicherte hatte

sodann am 28. April 2008 um die Zusprechung einer Hilflösenentschädigung

ersucht (Urk. 8/73 f.) . Auf der Grundlage der am 17. Juli 2008 durchgeführten Abklärung vor Ort (Bericht vom 29. Juli 2008; Urk. 8/83) sprach ihr die IV-Stelle mit Verfügung vom 5. November 2008 mit Wirkung ab dem 1. April 2007 eine Entschädigung für eine Hilflösigkeit leichten Grades zu (Urk. 8/95 ; vgl. auch Urk. 8/87) .

Mit Mitteilung vom 4. Mai 2012 bestätigte die IV-Stelle revisionsweise den Anspruch auf die

Hilflösenentschädigung (Urk. 8/134). Aufgrund der Anmeldung vom 24. Januar 2013 (Urk. 8/132) sprach die IV-Stelle der Versicherten sodann mit Verfügung vom 21. Mai 2013 einen Assistenzbeitrag von Fr. 22'088.-- pro Jahr ab dem 25. Januar 2013 zu (Urk. 8/143).

E. 1.3

Im November 2013 veranlasste die IV-Stelle

eine Observation der Versicherten (Urk. 8/183 f.) . Zwischen dem 20. Januar und dem 2. April 2014 wurde

sie an insgesamt acht Tagen überwacht und auf der Grundlage der Beobachtungen entstand der Observationsbericht vom 19. Mai 2014 (Urk. 8/180). Am 8. Oktober 2014 konfrontierte die IV-Stelle die Versicherte mit den Ergebnissen der Observation

(Urk. 8/185 /7 f.; vgl. auch Urk. 8/186) und sistierte m it

Verfügung vom 24. Oktober 2014 die Invalidenrente (Urk. 8/191), den Assistenzbeitrag (Urk. 8/192) und die Hilflosenentschädigung (Urk. 8/193) . In der Folge ordnete die IV-Stelle eine polydisziplinäre ärztliche Begutachtung an (Urk. 8/200, Urk. 8/203). Diese führten die Ärzte der Medizinischen Abklärungsstelle A.____ (nachfolgend: MEDAS) durch. Die Experten erstatteten das Gutachten am 26. Februar 2016 (Urk. 8/221) . Es berücksichtigt die folgenden Fachrichtungen: Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie und Rheumatologie. Ferner erfolgte eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit

(EFL) .

Wie mit Vorbescheid vom 4. Mai 2016 (Urk. 8/224) angekündigt, verfügte die IV-Stelle am 18. Juli 2016 die rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente per 20. Januar 2014 und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk.

E. 2

=Urk. 8/234) . Betreffend Assistenzbeitrag und Hilflosenentschädigung erliess die IV-Stelle am 21. Juni

2016 die Vorbescheid e (Urk. 8/231,

Urk. 8/232) und verfügte am 31. August 2016 die Aufhebung der Leistungen rückwirkend per 20. Januar

2014 (Urk. 27/2/1 = Urk. 8/237, Urk. 27/2/2 = Urk. 8/238). Am 6. September 2016 sodann verfügte die IV-Stelle die Rückforderung der Assistenzbeiträge in der Höhe von Fr. 12'766.90 (Urk. 2/3).

E. 2.1

Mit Beschwerde vom 12. September 2016 gegen die Verfügung vom 18. Juli 2016 betreffend Einstellung der Rente beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen . In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1

S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 10. November 2016 beantragte die Beschwerdeführerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7) . Mit Verfügung vom 6. Januar 2017 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt, deren Vertreterin, Rechtsanwältin Nöelle

Cerletti , Bülach,

als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt und die Beschwerdeantwort zugestellt (Urk. 15) . Mit Eingabe vom 18. Januar 2017 äusserte sich die Beschwerdeführerin zur Verwertbarkeit der Erkenntnisse der Observation und beantragte zusätzlich

die Entfernung des Ermittlungsberichts vom 19. Mai 2014 und sämtlicher sich mittelbar oder unmittelbar auf den Ermittlungsbericht stützender Dokumente aus den Akten sowie eine erneute medizinische Begutachtung (Urk. 1

E. 2.2

Am 3. Oktober 2016 hatte die Versicherte auch gegen die Entscheidung betreffend Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag Beschwerde erhoben

und beantragt, es seien die Verfügungen vom 31. August 2016 insoweit aufzuheben, als die Einstellung der Leistungen rückwirkend per 20. September 2014 erfolgt sei. Des Weiteren sei auch die Rückerstattungsverfügung vom 6. September 2016 aufzuheben. Wiederum beantragte die Versicherte sodann die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin (Urk. 27/1). Die IV-Stelle beantragte in der Beschwerdeantwort vom 10. November 2016 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 27/5). Mit Verfügung vom 6. Januar 2017 hiess das Gericht den Antrag betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin gut (Urk. 10). Mit Eingaben vom 18. Januar und 27. Februar 2017 äusserte sich die Versicherte erneut zur Sache (Urk. 12, Urk. 17). Die IV-Stelle nahm dazu am 15. Februar und am 15. März 2017 Stellung (Urk. 15, Urk. 20).

Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beschwerdegegnerin stellte die Rente, die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag gleichermaßen aufgrund einer Verbesserung des Gesundheitszustandes verbunden mit einer Meldepflichtverletzung rückwirkend ein. Es rechtfertigt sich somit, das Verfahren IV.2016.01099 (Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag) und den Prozess IV.2016.00980 (Rente) in Anwendung von § 28 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 125 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) zu vereinigen und unter der letztgenannten Prozessnummer weiter zu führen. Das Verfahren IV.2016.01099 ist als dadurch erledigt abzuschreiben. Dessen Akten werden im vorliegenden Fall als Urk. 26/0-2 2 geführt.

2.2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und

Invaliditätsbeurteilung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9 C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit . f der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater

IVV), ist jene in Bezug auf den Zeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). 2 .3

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten oder der Hilflosenentschädigungen erfolgt in der Regel frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Art. 88 bis

Abs. 2 lit . a IVV). Sie kann gemäss Art. 88 bis

Abs. 2 lit . b IVV rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung erfolgen, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Artikel 77 IVV

zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war.

Meldepflichtig sind gemäss Art. 77 IVV alle für den Leistungsanspruch wesentlichen Änderungen, namentlich solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, des Zustands der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs, des für den Ansatz der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrages massgebenden Aufenthaltsortes sowie der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten. Die Meldung an die IV-Stelle hat unverzüglich nach Eintritt der Änderung zu erfolgen. Ob eine Meldepflicht besteht, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Massgebend ist die Umschreibung der Aufmerksamkeit, welche der als meldepflichtig betrachteten Person zumutbar ist. Dabei ist etwa auf die Fähigkeiten und den Bildungsstand der betreffenden Person abzustellen. Von Bedeutung ist insofern, dass in unzweideutiger Form auf konkrete Meldepflichten hingewiesen worden ist. Sodann kann sich die Meldepflicht nur auf Sachverhältnisse beziehen, um welche die betreffende Person sowohl bezüglich ihres Vorliegens als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Leistungsanspruch weiss bzw. wissen müsste. Insofern ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach der Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit ausreicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7704/2009 E. 3.4.2-3 mit Hinweis auf BGE 118 V 214 E. 2b und 119 V 431 E. 2 sowie die Urteile des Bundesgerichts 8C_1/2007 vom 11. Mai 2007 E. 3 und 9C_570/2010 vom 8. September 2010 E. 3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_338/2015 vom 12. November 2015 E. 2). 2 .4

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungs gemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen

zu prüfen, ob ein seelisches Leiden mit Krankheitswert besteht, welches die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG ,

BGE 139 V 547 E. 5 ,

131 V 49 E. 1.2 ,

130 V 352 E. 2.2.1).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt grundsätzlich eine lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte psychiatrische Diagnose voraus (BGE 130 V 396; 141 V 281 E. 2.1). Eine fach ärztlich festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleich bedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weit gehend objektiven Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.2.1 unter Hinweis auf 127 V 294 E. 4b/cc und 139 V 547 E. 5.2).

Mit BGE 143 V 418 hat das Bundesgericht erkannt, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen seien, wobei es je nach Krankheitsbild allenfalls gewisser Anpassungen hinsichtlich der Wertung einzelner Indikatoren bedürfe. Diese Abklärungen enden laut Bundesgericht stets mit der Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der nach BGE 141 V 281 rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (E. 7).

Im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens sind als Standardindikatoren die folgenden Aspekte massgebend (BGE 141 V 281 E. 4.1.3): Funktioneller Schweregrad - Gesundheitsschädigung - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz - Komorbiditäten - Persönlichkeit: Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen - sozialer Kontext Konsistenz (Gesichtspunkte des Verhaltens) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen ver gleich baren Lebensbereichen - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck

Diese Standardindikatoren erlauben - unter Berücksichtigung leistungs hin dernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und Kompensationspotenzialen (Ressourcen) andererseits - das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzu schätzen (BGE 141 V 281 E. 3.4-3.6 und E. 4.1; vgl. Urteil des Bundes gerichts 8C_260/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 4.2.3). Die Anerkennung eines renten begründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen An spruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es da ran, hat die Folgen der Beweislosigkeit (nach wie vor) die materiell beweiselastete versicherte Person zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; BGE 141 V 547 E. 2).

2 .5

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen fest zu stellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim

Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt – was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist – in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; Ulrich Meyer, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in: Hermann Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 4. Auflage 2003, S. 24 f.). 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin führte zu ihrem Entscheid aus, die Observation habe gezeigt, dass die Beschwerdeführerin im Widerspruch zu ihren Angaben über ihre Beeinträchtigungen allein ein Fahrzeug lenke, mit ihrer Mutter Einkäufe tätige, mit dem Ehemann und den Kindern zusammen ein Reisebüro aufsuche, sich wiederholt alleine oder mit ihren Kindern zur nahe gelegenen Adresse ihrer Eltern begeben und mehrere Kinder betreue sowie ein Kleinkind hochhebe und herumtrage (Urk. 2 S. 2).

Die Abklärung im Rahmen der EFL und die Begutachtung durch die Ärzte der MEDAS zeige im Ergebnis, dass die geklagte Beschwerdesymptomatik nicht objektivierbar sei. Effektiv sei von einer gesundheitlichen Verbesserung auszugehen. Befunde, die zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führten, seien nicht mehr erhoben worden. Aus rheumatologischer Sicht sei demnach von einer vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Auch aus allgemein medizinischer und aus neurologischer Sicht bestehe eine vollständige Arbeitsfähigkeit. Psychiatrisch sei mit der Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeit (ICD-10 F60.3) zwar eine um 30 % reduzierte Arbeitsfähigkeit für die angestammte oder eine angepasste Tätigkeit attestiert worden, jedoch mit dem Hinweis, die Einschränkung sei durch eine überwindbare psychische Dekonditionierung und Schonhaltung bedingt. Rechtsprechungsgemäss sei eine Dekonditionierung

jedoch nicht invalidisierend. Es sei somit insgesamt kein invalidisierender Gesundheitsschaden ausgewiesen (Urk. 2 S. 3). Ferner belege das inkonsistente Verhalten der Beschwerdeführerin, dass die geltend gemachten Beschwerden nicht durch eine versicherte Gesundheitsschädigung begründet seien.

Sowohl in der bisherigen als auch in jeder anderen Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin arbeitsfähig. Dies sei spätestens seit dem Beginn der Observation am 20. Januar 2014 der Fall gewesen. Indem die Beschwerdeführerin die gesundheitliche Verbesserung nicht

gemeldet habe, habe sie die ihr obliegende Meldepflicht verletzt. Die Rente sei damit rückwirkend per 20. Januar 2014 aufzuheben. Die beim Erlass der Verfügung 31 Jahre alte Beschwerdeführerin habe während 10 Jahren eine Rente bezogen. Vor dem Erlass der Verfügung müssten daher keine Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Beschwerdeführerin könne auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden (Urk. 2 S. 3 f.).

In der Beschwerdeantwort verzichtete die Beschwerdegegnerin auf ergänzende Ausführungen (Urk. 7) und in der Stellungnahme vom 15. Februar 2017 erklärte sie, für eine Observation bestehe eine genügende gesetzliche Grundlage (Urk. 20). 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Ermittlungsbericht datiere vom 19. Mai 2014. Am 14. August 2014 habe die Beschwerdegegnerin die Revision eingeleitet und am 24. Oktober

2014 die Leistungen sistiert. Am 26. Februar 2016 sei das MEDAS-Gutachten erstellt worden und dieses sei am 2. März 2016 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen. Die Rente habe die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 18. Juli 2016 eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Revisionsfrist von 90 Tagen bereits abgelaufen gewesen. Die rückwirkende Aufhebung der Rente sei demnach nicht zulässig (Urk. 1 S. 5 f.).

Die rückwirkende Aufhebung der Rente sei aber auch aus anderen Gründen nicht zulässig. Der Observationsbericht gebe naturgemäss nur Auskunft über den beobachteten Zeitraum. Tatsächlich bestehe weiterhin eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Dieser Schluss ergebe sich einerseits aus dem Gutachten der MEDAS und andererseits aus den mit den gutachterlichen Feststellungen korrespondierenden Angaben der Beschwerdeführerin. Die Limitierung in der Anpassungsfähigkeit, der Unterstützungsbedarf sowie die je nach Situation unterschiedlich erscheinende Symptomatik sprächen klar dagegen, dass die Leistungen zu Unrecht erwirkt worden seien. Laut Gutachten seien die Flexibilität und die Durchhaltefähigkeit reduziert und die psychiatrische und die pharmakologische Behandlung müsse fortgeführt werden. Ferner bestehe eine psychische Dekonditionierung mit Schonhaltung. Damit sei eine rückwirkende Aufhebung der Rente nicht gerechtfertigt (Urk. 1 S.

6

ff.).

Die Dekonditionierung sei entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin beachtlich. Sie sei psychischer Art und sei als leistungsrelevanter Faktor zu beachten.

Aufgrund der Dekonditionierung und der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung sei die Limitierung der Arbeitsfähigkeit ausgewiesen und der Entscheid der Beschwerdegegnerin falsch. Da die Arbeitsfähigkeit auch in einer angepassten Tätigkeit eingeschränkt sei, habe die Beschwerdegegnerin einen Einkommensvergleich durchzuführen, unter Nachzahlung der Leistungen seit Oktober 2014 und Gewährung von Eingliederungsmassnahmen (Urk. 1 S.

E. 7

). Die Beschwerdegegnerin liess sich am 15. Februar 2017 dazu vernehmen (Urk. 20), wozu die Beschwerdeführerin ihrerseits am 27. Februar 2017 Stellung nahm (Urk. 23).

E. 10

. 3

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Feststellung der Beschwerdegegnerin im Feststellungsblatt für den Beschluss, die verbliebene Leistungseinschränkung sei auf Motivationsprobleme respektive eine Selbstlimitierung zurückzuführen, was indessen bei der Invaliditätsbemessung nicht entscheidend sei (Urk. 8/223/9). Auch die MEDAS-Gutachter hielten sodann fest, bei Überwindung der Schonhaltung und der Dekonditionierung sei wieder ein Arbeitspensum von 100 % möglich (Urk. 8/221/40).

Da unter Ausserachtlassung der im Rahmen der EFL beobachteten Limiten allein aus psychiatrischer Sicht eine Beeinträchtigung von höchstens 30 % sowohl in der angestammten als auch in einer anderen in Frage kommenden Tätigkeit besteht (Urk. 8/221/35 f.), resultiert eine Erwerbseinbusse von nicht mehr als 30 %. Dies schliesst den Anspruch auf eine Rente aus. Ein Einkommensvergleich ist nicht erforderlich. Die Rente ist rückwirkend per 20. Januar 2014 (Beginn der Observation; Urk. 8/180/11) aufzuheben (vgl. vorstehende E. 8.4). Über die Rückforderung wird die Beschwerdegegnerin in einer separaten Entscheidung erlassen (vgl. Urk. 2 S. 4).

E. 11

.

E. 11.1.1

Die mit Verfügung vom 5. November 2008 zugesprochene Hilfenentscheidung (Urk. 8/95) basiert auf dem mittels Abklärung vom 17. Juli 2008 festgestellten Bedarf an lebenspraktischer Begleitung (Urk. 8/83).

Die mit der seinerzeitigen Abklärung betraute Person hielt im Bericht vom 29. Juli 2008 fest, beim Hausbesuch habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie könne die Wohnung nicht alleine verlassen. Für ausserhäusliche Termine und ebenso für Einkäufe brauche sie stets eine Begleitung. Es sei ihr auch nicht möglich, alleine öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Einen Führerausweis besitze sie nicht. Auch an häuslichen Aktivitäten könne sie sich nicht beteiligen. Beispielsweise habe sie mehrmals vergessen, die Kochplatten abzustellen. Reinigungsarbeiten erledige die Mutter der Beschwerdeführerin. Ihre eigene Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung gleichgültig. Sie helfe bei der Hausarbeit mit, wenn sie dazu aufgefordert werde. Die administrativen Dinge erledige der Vater. Sie verwalte auch ihr Geld nicht mehr selbständig, seit sie mehrmals ihre Bankkarte im Automaten habe stecken lassen (Urk. 8/83/5).

Zusammenfassend kam die Abklärungsbeauftragte der Beschwerdegegnerin zum Schluss, aufgrund der geschilderten Verhältnisse und unter Einbezug der medizinischen Akten sei die Notwendigkeit für eine lebenspraktische Begleitung klar erfüllt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin - lebte sie alleine - den Haushalt vernachlässigen würde und sich selbständig auch keine Mahlzeiten zubereiten könnte. Ferner sei davon auszugehen, dass sie selbständig keine Kontakte knüpfen würde (Urk. 8/83/5 f.).

E. 11.1.2

Anlässlich der Revision im Jahr 2012 fand ein weiterer Hausbesuch statt (Urk. 8/128), wobei dieser in erster Linie der erwerblichen Qualifikation diene (vgl. Abklärungsbericht

vom 21. Dezember 2012; Urk. 8/129). Indirekt kann dem Bericht jedoch entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin damals im Alltag nach wie vor auf eine Betreuung zurückgriff, wobei Angaben dazu fehlen, wofür im Einzelnen die Betreuung geleistet wurde (Urk. 8/129/2). Ohne weitere Abklärungen bestätigte die Beschwerdegegnerin in der Folge den unveränderten Anspruch auf die Hilflosenentschädigung (Urk. 8/134).

E. 11.1.3

Die Observation im Jahr 2014 zeigte ein im Vergleich zur Abklärung im Jahr 2008 verändertes Bild. Sie dokumentiert, dass die Beschwerdeführerin nun mehr wieder in der Lage war, ihre Wohnung selbständig zu verlassen. Sie konnte normalerweise dabei beobachtet werden, wie sie sich alleine oder in Begleitung von kleinen Kindern draussen aufhielt, wie sie - inzwischen offenbar im Besitz eines Führerausweises - selbständig Autoführer, einkaufen ging oder im Garten einen Zaun strich (Urk. 8/180/14 ff., Urk. 8/180/27 ff.). Auch die

MEDAS-Gutachter stellten eine gesundheitliche Verbesserung dahin gehend fest, dass nunmehr wie der eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 70 % zumutbar sei und diese Beurteilung der Validierung mittels der Standardindikatoren standhalten (vgl. vorstehende E. 8-9). Damit ist die Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung nicht mehr rechtsgenügend ausgewiesen und die Beschwerdegegnerin hat die Leistung zu Recht aufgehoben. Zum Zeitpunkt der Verbesserung gilt das betreffend Aufhebung der Rente Ausgeführte entsprechend (vorstehende E. 8.4).

E. 11.2

Der Wegfall der Hilflosenentschädigung hat automatisch den Verlust des Anspruchs auf einen Assistenzbeitrag zur Folge. Dieser setzt gemäss Art. 42 quater

Abs. 1 lit. a IVG den Bezug einer Hilflosenentschädigung voraus. Die Höhe der Rückforderung wurde nicht in Frage gestellt.

E. 12

.2

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Noëlle Cerletti, hat trotz Aufforderung (vgl. Urk. 15) keine Aufstellung für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin eingereicht. Die aus der Gerichtskasse an sie zu bezahlende Entschädigung ist daher vom Gericht ermessensweise fest zu setzen. Unter Berücksichtigung des Aufwandes in dieser Streitsache und eines praxis gemässen Stundenansatzes von Fr. 220.-- ist sie mit Fr. 2'900.-- aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Auslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen). Das Gericht beschliesst: Der Prozess Nr. IV.2016.01099 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV. 2016.00980 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben, und erkennt: 1.

Die Beschwerden werden abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zu folge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Noëlle Cerletti, Bülach, wird mit Fr. 2'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichts

kasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noëlle Cerletti -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Grünig Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.